Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/0571R(APP)

5.3.2026

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034
(COM(2025)0571 – C10-0000/2025 – 2025/0571R(APP))

Verfasser der Stellungnahme: Jacek Protas

STELLUNGNAHME

Der Haushaltskontrollausschuss unterbreitet dem federführenden Haushaltsausschuss folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf das Entlastungsverfahren gemäß Artikel 319 AEUV und die wiederholten Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) in seinen Jahresberichten über die Ausführung des EU-Haushaltsplans,

Änderungsantrag 2

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass ein ehrgeiziger Unionshaushalt nicht nur angemessene Finanzmittel, sondern auch solide Governance-, Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen erfordert; in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit des Unionshaushalts und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die europäischen Ausgaben vom wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union und von der Fähigkeit des Parlaments abhängen, eine umfassende Haushalts- und Entlastungskontrolle auszuüben; in der Erwägung, dass Vereinfachung und Flexibilität beim

Haushaltsvollzug mit starken Garantien einhergehen müssen, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Einklang mit den Verträgen und der Haushaltsordnung sicherzustellen[1a];

[1a] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj).

Änderungsantrag 3

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass sich der aktuelle mehrjährige Finanzrahmen (MFR) schnell als unzulänglich erwiesen hat, was die Reaktion auf verschiedene Krisen und neue politische Herausforderungen anging, die zum Zeitpunkt seiner Annahme nicht absehbar waren; in der Erwägung, dass der MFR im Zusammenhang mit der Sicherstellung der erforderlichen Mittel an seine Grenzen gedrängt wurde, wobei nach Ausschöpfung der verfügbaren Spielräume in noch nie dagewesenem Maße auf die Flexibilitätsbestimmungen und besonderen Instrumente zurückgegriffen wurde;	B. in der Erwägung, dass sich der aktuelle mehrjährige Finanzrahmen (MFR) schnell als unzulänglich erwiesen hat, was die Reaktion auf verschiedene Krisen und neue politische Herausforderungen anging, die zum Zeitpunkt seiner Annahme nicht absehbar waren; in der Erwägung, dass der MFR im Zusammenhang mit der Sicherstellung der erforderlichen Mittel an seine Grenzen gedrängt wurde, wobei nach Ausschöpfung der verfügbaren Spielräume in noch nie dagewesenem Maße auf die Flexibilitätsbestimmungen und besonderen Instrumente zurückgegriffen wurde***, und unzureichend war, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu unterstützen, was zu***

	einer deutlichen Verlangsamung des Wirtschaftswachstums und zu einem Rückgang des Arbeitsmarkts geführt hat;

Änderungsantrag 4

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass sich die 2024 vereinbarte Halbzeitrevision des MFR angesichts des – den aktuellen MFR bis heute beeinträchtigenden – Mangels an Ressourcen als unerlässlich erwiesen hat;	C. in der Erwägung, dass sich die 2024 vereinbarte Halbzeitrevision des MFR angesichts des – den aktuellen MFR bis heute beeinträchtigenden – Mangels an Ressourcen als unerlässlich erwiesen hat; ***in der Erwägung, dass die angestrebten Ziele nicht in vollem Umfang erreicht wurden, wie die Trends des Wirtschaftswachstums und die anhaltende Krise der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Ergebnisse der aufeinanderfolgenden Entlastungsbeschlüsse, der Berichte des Rechnungshofs und des Draghi-Berichts zeigen;***

Änderungsantrag 5

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass die Erfahrungen mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) und anderer leistungsbasierter Instrumente ihre erheblichen Risiken aufgezeigt haben; in der Erwägung, dass diese Erkenntnisse bei der Gestaltung der Architektur des MFR für die Zeit nach 2027 in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen, um eine Wiederholung struktureller Schwächen zu vermeiden und eine wirksame demokratische Kontrolle sicherzustellen;

Änderungsantrag 6

Entschließungsantrag
Erwägung D b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Db. in der Erwägung, dass das wachsende Spektrum an politischen Prioritäten in der Union eine verantwortungsvolle Nutzung der verfügbaren Finanzmittel und eine verstärkte Wachsamkeit im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung umso dringlicher macht;

Änderungsantrag 7

Entschließungsantrag
Erwägung E a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ea. in der Erwägung, dass die Ausgaben der EU unbedingt gerechtfertigten Prüfungen und Kontrollen unterzogen werden müssen, um das Risiko von Fehlern, der missbräuchlichen Verwendung von Mitteln und Betrug zu minimieren und so das Vertrauen in die EU und ihre Organe aufrechtzuerhalten;

Änderungsantrag 8

Entschließungsantrag
Erwägung E b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Eb. in der Erwägung, dass sich der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen dem Jahresbericht 2024 des Europäischen Rechnungshofs zufolge bis

2027 auf über 900 Mrd. EUR belaufen könnte, was fast dem Zehnfachen des Betrags von 2020 vor der Einführung des Aufbaupakets NextGenerationEU (NGEU) entspricht; in der Erwägung, dass steigende Fremdkapitalkosten ein Risiko für künftige Haushaltspläne bergen und den haushaltspolitischen Spielraum für neue Prioritäten einschränken;

Änderungsantrag 9

Entschließungsantrag
Erwägung E c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ec. in der Erwägung, dass dem Parlament in den Verträgen die Rolle des Gesetzgebers, der Haushaltsbehörde und der Entlastungsbehörde übertragen wird; in der Erwägung, dass kein Flexibilitätsmechanismus, kein Umsetzungsmodell und keine Durchführungsregelung im Rahmen des nächsten MFR die Fähigkeit des Parlaments schmälern sollte, diese Vorrechte auszuüben; in der Erwägung, dass demokratische Rechenschaftspflicht und eine wirksame Haushaltskontrolle wesentliche Elemente des institutionellen Gleichgewichts der Union sind;

Änderungsantrag 10

Entschließungsantrag
Erwägung E d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ed. in der Erwägung, dass sektorspezifische Programme unter uneingeschränkter Achtung der im EUV und im AEUV verankerten Grundsätze umgesetzt und genau überwacht werden müssen, wobei verstärkte Mechanismen

	vorzusehen sind, um ihre Effizienz und Wirksamkeit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Mitgliedstaaten sicherzustellen, und dass die Entwicklungsunterschiede innerhalb der EU dringend angegangen werden müssen;

Änderungsantrag 11

Entschließungsantrag
Erwägung E e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ee. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht eine wachsende wirtschaftliche Kluft zwischen der EU und ihren wichtigsten Wettbewerbern aufgezeigt wurde; in der Erwägung, dass EU-Ausgabenprogramme eindeutige Vorteile für Bürger und Unternehmen hervorbringen müssen;

Änderungsantrag 12

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. fordert, dass der MFR 2028-2034 – ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU) ***–auf*** 1,27 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU festgelegt wird, damit die Union in der Lage ist, ihre politischen Prioritäten und strategischen Ziele zu verwirklichen und auf neu entstehende Erfordernisse zu reagieren; ist der Ansicht, dass der Schuldendienst im Zusammenhang mit NGEU, der zusätzlichen 0,11 % des BNE entspricht, gesondert von der Finanzierung von EU-Programmen im Rahmen der künftigen MFR-Gestaltung behandelt werden sollte, um sicherzustellen, dass die	1. fordert, dass der MFR 2028–2034 – ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU) ***–*** ***auf*** 1,27 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU festgelegt wird, damit die Union in der Lage ist, ihre politischen Prioritäten und strategischen Ziele zu verwirklichen und auf neu entstehende Erfordernisse zu reagieren; ist der Ansicht, dass der Schuldendienst im Zusammenhang mit NGEU, der zusätzlichen 0,11 % des BNE entspricht, gesondert von der Finanzierung von EU-Programmen im Rahmen der künftigen MFR-Gestaltung behandelt werden sollte, um sicherzustellen, dass die

für solche Programme verfügbaren Mittel nicht verringert werden, sodass sich der Gesamtbetrag auf 1,38 % des BNE der EU belaufen würde; betont, dass es sich hierbei um den absoluten Mindestbetrag handelt, der notwendig ist, damit die Union den bedeutenden Herausforderungen begegnen kann, die sich unter anderem im Zusammenhang mit der Rückkehr groß angelegter Kriege in der unmittelbaren Nachbarschaft der Union, den sehr schwierigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, dem Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit ***und*** der sich verschärfenden Klima- und Biodiversitätskrise ergeben;

für solche Programme verfügbaren Mittel nicht verringert werden, sodass sich der Gesamtbetrag auf 1,38 % des BNE der EU belaufen würde; betont, dass es sich hierbei um den absoluten Mindestbetrag handelt, der notwendig ist, damit die Union den bedeutenden Herausforderungen begegnen kann, die sich unter anderem im Zusammenhang mit der Rückkehr groß angelegter Kriege in der unmittelbaren Nachbarschaft der Union, den sehr schwierigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, dem erheblichen Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit***,*** der sich verschärfenden Klima- und Biodiversitätskrise***, der technologischen Abhängigkeit, den Herausforderungen im Zusammenhang mit Innovation, der Ernährungssicherheit sowie weiterhin bestehenden territorialen Unterschieden*** ergeben;

Änderungsantrag 13

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. betont, dass der nächste MFR schwerpunktmäßig auf die Finanzierung öffentlicher europäischer Güter ausgerichtet werden muss, bei der im Vergleich zu einer Finanzierung über nationale Ausgaben ein erkennbarer Mehrwert gegeben ist; lehnt jeden Schritt hin zu einem Europa „à la carte“ ab, in dem die Einheit und Kohärenz der politischen Maßnahmen und Programme der EU durch eine differenzierte Beteiligung an diesen untergraben wird; warnt davor, dass ein solcher Ansatz zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, zu unfairen Wettbewerbsvorteilen und zu einer Aushöhlung des Grundsatzes der Solidarität führen würde, der eine Grundlage der europäischen Integration	2. betont, dass der nächste MFR schwerpunktmäßig auf die Finanzierung öffentlicher europäischer Güter ausgerichtet werden muss, bei der im Vergleich zu einer Finanzierung über nationale Ausgaben ein erkennbarer Mehrwert gegeben ist; ***hält es in diesem Zusammenhang für vorrangig, Forschung und Innovation zu fördern, die Entwicklung neuer Technologien zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner, mittlerer und großer Unternehmen zu verbessern, Ausbildung und Jugend zu unterstützen und die Gesundheit und den territorialen Schutz zu gewährleisten; betont zugleich, dass die territoriale Ungleichheit, das Einkommensgefälle und die***

bildet;	***demografische Entwicklung angegangen werden müssen; fordert eine verbesserte Umsetzung dieser Maßnahmen sowie eine Messung der tatsächlichen Zielerreichung und*** lehnt jeden Schritt hin zu einem Europa „à la carte“ ab, in dem die Einheit und Kohärenz der politischen Maßnahmen und Programme der EU durch eine differenzierte Beteiligung an diesen untergraben wird; warnt davor, dass ein solcher Ansatz zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, zu unfairen Wettbewerbsvorteilen und zu einer Aushöhlung des Grundsatzes der Solidarität führen würde, der eine Grundlage der europäischen Integration bildet;

Änderungsantrag 14

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. weist darauf hin, dass die anhaltenden Unterschiede innerhalb der EU ihre Integrität und ihr Gemeinschaftsgefühl schwächen; bekräftigt, dass die Kohäsionspolitik eine Säule der Union bleiben muss, um territoriale Unterschiede zu verringern und eine harmonische regionale Entwicklung zu fördern; fordert, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die Entwicklungsunterschiede zu verringern, und dass die Instrumente zur Überwachung ihrer Wirksamkeit verbessert werden;

Änderungsantrag 15

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

6. bekräftigt seinen Standpunkt, dass Vereinfachung keinen größeren Spielraum für die Kommission ohne die erforderlichen Kontrollen und Gegenkontrollen bedeuten kann und daher unter uneingeschränkter Achtung des in den Verträgen vorgesehenen institutionellen Gleichgewichts erreicht werden muss; spricht sich daher gegen den vorgeschlagenen Ansatz aus, bei ***dem*** Transparenz und Kontrollen unter dem Deckmantel der Effizienz geopfert werden, wodurch die Qualität der Programme und die demokratische Rechenschaftspflicht beeinträchtigt würden und die Rolle des Parlaments als Haushalts- und Entlastungsbehörde untergraben würde; bekräftigt seine Zusage, die erforderlichen Transparenzmechanismen aufrechtzuerhalten, um seiner Funktion gerecht zu werden, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, da dies von entscheidender Bedeutung ist, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EU zu gewährleisten;

6. bekräftigt seinen Standpunkt, dass Vereinfachung keinen größeren Spielraum für die Kommission ohne die erforderlichen Kontrollen und Gegenkontrollen bedeuten kann und daher unter uneingeschränkter Achtung des in den Verträgen vorgesehenen institutionellen Gleichgewichts erreicht werden muss; spricht sich daher gegen den vorgeschlagenen Ansatz aus, ***insbesondere die allgemeine Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, die den Rahmen für die Kontrolle, Prüfung und Rechenschaftspflicht der Ausgaben der EU grundlegend verändert; weist darauf hin, dass daher*** bei ***diesem Ansatz*** Transparenz und Kontrollen unter dem Deckmantel der Effizienz geopfert werden, wodurch die Qualität der Programme und die demokratische Rechenschaftspflicht beeinträchtigt würden und die Rolle des Parlaments als Haushalts- und Entlastungsbehörde untergraben würde***; betont, dass alle Flexibilitätsmechanismen im Rahmen des nächsten MFR mit soliden Garantien einhergehen müssen, einschließlich umfassender Prüfpfade und einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen***; bekräftigt seine Zusage, die erforderlichen Transparenzmechanismen aufrechtzuerhalten, um seiner Funktion gerecht zu werden, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, da dies von entscheidender Bedeutung ist, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EU zu gewährleisten; ***betont, dass bei allen Vereinfachungsmaßnahmen die uneingeschränkte Befugnis des Parlaments zur Ausübung der demokratischen Kontrolle und als Entlastungsbehörde gewahrt werden muss und dass sie nicht zu einer Verringerung der Transparenz, einer Schwächung der Prüfpfade, der Rechenschaftspflicht und Kontrolle oder einer Verschiebung des institutionellen Gleichgewichts zugunsten***

	des Ermessensspielraums der Exekutive führen dürfen;

Änderungsantrag 16

Entschließungsantrag
Ziffer 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6a. betont, dass die Reaktion auf Krisen zwar von entscheidender Bedeutung ist, sie jedoch unter uneingeschränkter Einhaltung der Transparenzanforderungen erfolgen muss; betont, dass bei leistungsbezogenen Instrumenten die in der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit beachtet werden müssen; betont ferner, dass jedes neue Ausgabeninstrument oder Umsetzungsmodell, das im Rahmen des MFR nach 2027 eingeführt wird, insbesondere leistungsbasierte Instrumente und Modelle, die auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen beruhen, einer umfassenden Ex-ante-Bewertung der Kontroll-, Prüfungs- und Betrugsbekämpfungsrisiken unterzogen werden muss und klar definierte Rechenschafts-, Überprüfungs- und Korrekturmechanismen umfassen muss, bevor Mittel ausgezahlt werden;

Änderungsantrag 17

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. betont, dass die Achtung der Werte und Grundrechte der Union eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang zu EU-Mitteln darstellt, und ist der	8. betont, dass die Achtung der Werte und Grundrechte der Union eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang zu EU-Mitteln darstellt, und ist der

Ansicht, dass es für den Schutz der finanziellen Interessen der Union unerlässlich ist, dass die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene geachtet wird; ***fordert, dass Dopplungen oder Überschneidungen zwischen bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften vermieden werden, insbesondere im Hinblick auf den Vorschlag zu den Plänen für nationale und regionale Partnerschaften, in dem solche Überschneidungen festgestellt werden,*** und dass im Rahmen der Konditionalitätsverordnung[2] ein einheitlicher, kohärenter und umfassender Rahmen für alle EU-Finanzierungsprogramme sichergestellt wird;	Ansicht, dass es für den Schutz der finanziellen Interessen der Union unerlässlich ist, dass die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene geachtet wird; ***weist erneut darauf hin, dass Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit das Risiko für die finanziellen Interessen der EU erhöhen, da deren Schutz auf einer unabhängigen Justiz, autonomen Betrugsbekämpfungsstellen, Medienfreiheit und funktionierenden Kontrollen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beruht; bedauert die Überschneidungen mit dem Konditionalitätsmechanismus, der durch den Vorschlag der Kommission zu den Plänen für nationale und regionale Partnerschaften eingeführt wurde,*** und ***fordert,*** dass im Rahmen der Konditionalitätsverordnung[1a] ein einheitlicher, kohärenter und umfassender Rahmen für alle EU-Finanzierungsprogramme sichergestellt wird;
	[1a] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).
[2] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).	

Änderungsantrag 18

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass dem Vorschlag der Kommission zufolge von keinem Organ, keinem Mitgliedstaat und keiner nationalen Behörde erwartet wird, die zugrunde liegenden Kosten der Maßnahmen im Rahmen der NRP-Pläne zu überprüfen; warnt davor, dass dieser Ansatz unter anderem die Fähigkeit, Doppelfinanzierungen oder Zahlungen aufzudecken, die die tatsächlichen Kosten der Projekte übersteigen, erheblich beeinträchtigen und die Kommission daran hindern wird, die finanziellen Folgen von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit zu ermitteln oder zu messen; weist ferner warnend darauf hin, dass dieser Ansatz die in den Verträgen verankerte demokratische Kontrollfunktion des Parlaments als Teil der Haushaltsbehörde und als Entlastungsbehörde der EU sowie die wichtige Rolle des Rechnungshofs schwächen würde; ist der Ansicht, dass die Kostenwirksamkeit, die Rückverfolgbarkeit und die Transparenz der Finanzströme von den Zahlungen bis zu den Endempfängern, einschließlich Unterauftragnehmern, durch ein interoperables IT-System sichergestellt werden müssen, da nur so die Auswirkungen von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit auf den Haushalt festgestellt und quantifiziert werden können; betont, dass die Kommission die Genauigkeit und Präzision der dem Parlament bereitzustellenden Informationen verbessern muss; betont, dass ein einheitlicher Prüfpfad erforderlich ist;

Änderungsantrag 19

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. bedauert, dass die vorgeschlagene ***NRP-Verordnung*** (COM(2025)0558), der zufolge verschiedene Maßnahmen in einem Plan pro Mitgliedstaat zusammengefasst werden, zu erheblicher Unsicherheit bei Endbegünstigten hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von Finanzierungen führt; warnt außerdem davor, dass die erhebliche Kürzung der für die Rubrik 1 vorgesehenen Mittel ferner die auf den Verträgen beruhenden politischen Maßnahmen der EU und die Ziele der Union, ihren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, soziale Rechte zu wahren und Ernährungssicherheit sowie einen angemessenen Lebensstandard für Landwirte und Fischer sicherzustellen, zu untergraben droht;	17. bedauert, dass die vorgeschlagene ***NRPP-Verordnung*** (COM(2025)0558), der zufolge verschiedene Maßnahmen in einem Plan pro Mitgliedstaat zusammengefasst werden, zu erheblicher Unsicherheit bei Endbegünstigten hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von Finanzierungen führt; warnt außerdem davor, dass die erhebliche Kürzung der für die Rubrik 1 vorgesehenen Mittel ferner die auf den Verträgen beruhenden politischen Maßnahmen der EU und die Ziele der Union, ihren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, soziale Rechte zu wahren und Ernährungssicherheit sowie einen angemessenen Lebensstandard für Landwirte und Fischer sicherzustellen, zu untergraben droht; ***betont in diesem Zusammenhang, dass die besonderen Merkmale langjähriger EU-Politiken, insbesondere der GAP und der Kohäsionspolitik, erhalten und verbessert werden müssen und dass die Instrumente zur Überwachung ihrer Umsetzung und Wirksamkeit gestärkt werden müssen; besteht darauf, dass das Parlament bei der Überwachung aller EU-Programme, einschließlich der Programme im Rahmen der NRPP-Verordnung, eine Rolle spielen sollte; fordert, dass die Architektur insbesondere in Rubrik 1 so gestaltet wird, dass das Parlament die demokratische Kontrolle für jeden Mitgliedstaat in vollem Umfang wahrnehmen kann;***

Änderungsantrag 20

Entschließungsantrag
Ziffer 20 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

	20a. betont, dass bei der geteilten Mittelverwaltung im nächsten MFR die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger in einer Weise einbezogen werden müssen, die ihre Beteiligung an der Gestaltung, Verwaltung und Überwachung der Kohäsionspolitik auf der Grundlage des bisher angewandten Verständnisses der geteilten Mittelverwaltung, der Multi-Level-Governance und des Partnerschaftsprinzips ermöglicht, um dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zielgerichteter und effizienter sind und den Bedürfnissen der Gebiete Rechnung tragen, und um den Mehrwert länderübergreifender Projekte für die EU sicherzustellen; ist der Ansicht, dass jeder Übergang zur Nutzung leistungsbasierter Umsetzungsmodelle den Aufbau von Kapazitäten auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten erfordert, da sich der Überwachungs-, Kontroll- und Prüfungsbedarf leistungsbasierter Umsetzungsmodelle von dem von Instrumenten unterscheidet, die auf der Erstattung förderfähiger Kosten beruhen, und betont, dass sich ein solcher Kapazitätsaufbau auf die nationalen Prüfbehörden und Verwaltungsstellen erstrecken muss, deren Bereitschaft eine Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Rahmen leistungsbasierter Umsetzungsmodelle ist;

Änderungsantrag 21

Entschließungsantrag
Ziffer 20 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20b. hält es für äußerst wichtig, dass die Kommission einen starken horizontalen Ansatz beibehält, um eine „Nationalisierung“ der EU-Politik zu verhindern, was zu 27 nationalen

Ansätzen führen würde, die zusammen kein EU-Konzept ergeben und bei denen die Mitgliedstaaten in ähnlichen Fragen unterschiedlich behandelt würden; ist der Ansicht, dass das Parlament in die Festlegung solcher nationalen Ansätze einbezogen werden sollte, um die Gleichbehandlung und eine wirksame parlamentarische Kontrolle der nationalen Umsetzungsentscheidungen sicherzustellen;

Änderungsantrag 22

Entschließungsantrag
Ziffer 20 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20c. fordert die Kommission auf, vereinfachte Verfahren zu fördern, Prozesse zu digitalisieren, technische Unterstützung zu leisten und die Instrumente für Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern;

Änderungsantrag 23

Entschließungsantrag
Ziffer 20 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20d. bekräftigt im Zusammenhang mit der Haushaltskontrolle und der demokratischen Kontrolle der EU, dass die sektoralen Programme im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) unter uneingeschränkter Achtung der im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsätze durchgeführt werden müssen, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung und Rechtssicherheit zu gewährleisten;

Änderungsantrag 24

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. fordert strengere Bestimmungen, mit denen die EU-Organe besser in die Lage versetzt werden, die Verwendung von EU-Mitteln aus Finanzabkommen mit Drittländern zu überprüfen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass ein starkes Governance-Modell, mit dem die parlamentarische Rechenschaftspflicht, Aufsicht und Kontrolle sichergestellt wird, und vor allem eine starke und funktionierende Betrugsbekämpfungsstruktur erforderlich sind;

Änderungsantrag 25

Entschließungsantrag
Ziffer 21 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21b. betont, dass jegliche Finanzierung im Rahmen der Rubrik 3 den Werten und Grundsätzen der EU uneingeschränkt entsprechen muss; fordert die Kommission auf, die Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, zur Überwachung und zur Risikominderung unverzüglich zu stärken, Mittel von kompromittierten Organisationen auszusetzen oder wiedereinzuziehen und sie von künftigen Finanzierungen auszuschließen; betont, dass strenge Schutzmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung sind, um die Glaubwürdigkeit des auswärtigen Handelns der EU zu schützen und den Verpflichtungen der EU weltweit nachzukommen; betont, dass strategische Partnerschaften mit

	Drittländern und regionalen Organisationen auf gemeinsamen Zielen und Werten sowie auf gegenseitigen, überprüfbaren Verpflichtungen beruhen sollten; betont, dass die Glaubwürdigkeit solcher Partnerschaften von einer klaren Verbindung zwischen den erzielten Ergebnissen und dem Umfang der bereitgestellten Unterstützung abhängt, wobei messbare Indikatoren verwendet werden, die es ermöglichen, ihre Verwirklichung zu überwachen; fordert, dass in Rubrik 3 eine verstärkte Kontrolle der Verwendung von Kontrollmitteln verankert wird, um sicherzustellen, dass keine Haushaltsmittel an Begünstigte fließen, deren Tätigkeiten den Zustrom irregulärer Migranten in die EU unterstützen;

Änderungsantrag 26

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. betont, dass die politischen Maßnahmen der Union durch eine gut funktionierende Verwaltung flankiert werden müssen; fordert nachdrücklich, dass für die Zeit nach 2027 von Anfang an und über den gesamten MFR-Zeitraum ausreichende finanzielle und personelle Mittel vorgesehen werden, damit die Organe, Einrichtungen und dezentralen Agenturen der Union sowie die Europäische Staatsanwaltschaft eine wirksame und effiziente Politikgestaltung sowie eine hochwertige Umsetzung und Durchsetzung sicherstellen können, technische Hilfe leisten können und weiterhin für die besten Köpfe aus allen Mitgliedstaaten attraktiv sind – und so die geografische Ausgewogenheit wahren können – sowie über die Flexibilität zur Anpassung an sich wandelnde Umstände	22. ***weist darauf hin, dass eine wirksame europäische öffentliche Verwaltung ein öffentliches Gut ist;*** betont, dass die politischen Maßnahmen der Union durch eine gut funktionierende Verwaltung flankiert werden müssen, die in der Lage ist, eine wirksame und effiziente Politikgestaltung, -umsetzung und -durchsetzung sicherzustellen und die finanziellen Interessen der EU zu schützen; fordert nachdrücklich, dass für die Zeit nach 2027 von Anfang an und über den gesamten MFR-Zeitraum ausreichende finanzielle und personelle Mittel vorgesehen werden, damit die Organe, Einrichtungen und dezentralen Agenturen der Union sowie die Europäische Staatsanwaltschaft eine wirksame und effiziente Politikgestaltung sowie eine hochwertige Umsetzung und Durchsetzung sicherstellen können, technische Hilfe

verfügen;	leisten können und weiterhin für die besten Köpfe aus allen Mitgliedstaaten attraktiv sind – und so die geografische Ausgewogenheit wahren können – sowie über die Flexibilität zur Anpassung an sich wandelnde Umstände verfügen; ***weist jedoch darauf hin, dass alle Organe aktiv eine Zusammenlegung von Verwaltungstätigkeiten anstreben müssen; betont, dass Effizienzgewinne durch Digitalisierung nachweisbare Einsparungen im Verwaltungshaushalt herbeiführen müssen;***

Änderungsantrag 27

Entschließungsantrag
Ziffer 30 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	30a. warnt davor, dass der zunehmende Einsatz leistungsbezogener Instrumente, ohne gleichzeitig die parlamentarische Kontrolle zu stärken, die Gefahr birgt, dass sich das institutionelle Gleichgewicht zugunsten des Ermessensspielraums der Exekutive und weg von der demokratischen Rechenschaftspflicht verlagert; besteht darauf, dass jedes Governance-Modell für leistungsbezogene Instrumente das Parlament und den Rat zu gleichen Bedingungen einbeziehen muss; lehnt jeden Vorschlag ab, der das institutionelle Gleichgewicht stören und die Haushalts- und Entlastungsrolle des Parlaments untergraben könnte;

Änderungsantrag 28

Entschließungsantrag
Ziffer 30 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	30b. ist ernsthaft über Vorschläge besorgt, mit denen die Rolle des

	Parlaments bei der Annahme der NRP-Pläne begrenzt wird, wohingegen Überwachungsausschüsse befugt wären, Änderungen von Plänen, die Auswahl von Vorhaben, den Zeitplan für die Bewertungen, Kommunikationsstrategien sowie Strategien für die territoriale Entwicklung zu billigen; ist zutiefst besorgt über den Mangel an demokratischer Legitimität, da andere Interessenträger von der Kommission gegenüber gewählten Vertretern bevorzugt werden; betont, dass durch eine Außerachtlassung der parlamentarischen Kontrolle politisierten Ausgabenentscheidungen Tür und Tor geöffnet, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gefährdet und die Haushaltskontrolle und Rechenschaftspflicht in Bezug auf Unionsmittel verwässert würden;

Änderungsantrag 29

Entschließungsantrag
Ziffer 30 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	30c. hebt die zentrale Rolle der Behörden bei der Überwachung von Prozessen hervor; unterstreicht, dass Interessenträger und Interessenvertreter Beiträge und Fachwissen bereitstellen können, betont jedoch, dass die endgültige Zuständigkeit für Entscheidungsfindung, Rechenschaftspflicht und Kontrolle in den Händen ordnungsgemäß konstituierter staatlicher Stellen bleiben müssen, wobei die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die demokratischen Strukturen uneingeschränkt zu achten sind; warnt davor, dass die Vielzahl von Überwachungsausschüssen zu unnötiger Bürokratie sowie dazu führt, dass potenziell für die Umsetzung nutzbare Ressourcen teilweise anderweitig

verwendet werden; ist der Ansicht, dass die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der NRPP-Verordnung unklar ist, und fordert eine genaue, transparente und rechtlich fundierte Definition der betreffenden Einrichtungen; fordert, dass die Kommission für Fälle, in denen es glaubwürdige Hinweise darauf gibt, dass Pläne beeinträchtigt oder vereinnahmt werden, wirksame Instrumente einsetzt, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Pläne sicherzustellen, was unter anderem gezielte technische Hilfe sowie erforderlichenfalls verschärfte Überwachungsmodalitäten oder die langfristige Entsendung unabhängiger Sachverständiger einschließen sollte;

Änderungsantrag 30

Entschließungsantrag
Ziffer 31

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
31. ***stellt mit Besorgnis fest, dass die MFR-Vorschläge für einen erheblichen Teil der Instrumente im Rahmen des*** nächsten MFR ***den weit verbreiteten Einsatz von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen vorsehen; weist darauf hin, dass dieser Ansatz ohne*** angemessene Garantien zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei der Ausführung von Unionsmitteln ***oder ohne klare Schritte zur Behebung der in früheren oder bestehenden leistungsbasierten Instrumenten festgestellten Mängel erhebliche Risiken birgt; ist der Ansicht, dass eine mögliche Steigerung der Effizienz nicht zulasten des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gehen darf; fordert, dass in allen einschlägigen Rechtsakten angemessene Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen eingerichtet***	31. ***ist der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen im*** nächsten MFR ***zum Standardfinanzierungsmechanismus zu machen, ungerechtfertigt und unverantwortlich ist, da er ein ernsthaftes Risiko einer Zunahme von Überkompensation, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierung und Betrug birgt, wodurch die Fähigkeit der EU, ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Transparenz und Rückverfolgbarkeit der EU-Mittel sicherzustellen, eingeschränkt wird; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, einen derart weitreichenden Übergang zu einem neuen Modell des Haushaltsvollzugs vorzunehmen, ohne die in früheren oder bestehenden leistungsbezogenen Instrumenten festgestellten Mängel angemessen zu beheben und ohne die Aufbau- und***

werden;	***Resilienzfazilität umfassend zu bewerten; fordert, dass in allen Gesetzgebungsakten im Rahmen des MFR-Pakets 2028–2034*** angemessene Garantien zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei der Ausführung von Unionsmitteln ***wieder eingeführt werden; betont insbesondere, dass sichergestellt werden muss, dass vollständige Prüfpfade aufrechterhalten werden; besteht darauf, dass große und komplexe Projekte weiterhin kostenbasiert sein sollten, da ihr Umfang, ihre Laufzeit und ihre Finanzierung auf mehreren Ebenen eine detaillierte Finanzberichterstattung und überprüfbare Ausgabendaten erfordern, damit für eine ordnungsgemäße Überwachung und Rechenschaftspflicht gesorgt ist; billigt die fortgesetzte und erweiterte Verwendung von Pauschalbeträgen und vereinfachten Kostenoptionen, insbesondere für Investitionen kleineren oder mittleren Ausmaßes, bei denen es sich um wirksame und verhältnismäßige Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Verbesserung der Zugänglichkeit für kleinere Begünstigte handelt*; *warnt davor, dass in einer Zeit, in welcher der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen steigt, jedes Finanzierungsmodell, das die Kostenüberprüfung schwächt, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie die Fähigkeit, den wachsenden Schuldenverpflichtungen der EU nachzukommen, beeinträchtigt;***

Änderungsantrag 31

Entschließungsantrag
Ziffer 31 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	31a. besteht darauf, dass jede Verwendung des Modells der nicht an Kosten gebundenen Finanzierung eine Korrelation zwischen den

	Zahlungsanträgen und der Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten einerseits und der Umsetzung konkreter Projekte andererseits erfordern muss; betont, dass die Rückverfolgbarkeit von EU-Mitteln ohne eine solche Korrelation beeinträchtigt ist; betont, dass eine EU-Finanzierung nur für Maßnahmen gewährt werden sollte, die in direktem Zusammenhang mit konkreten, überprüfbaren Projekten stehen, die spürbare Fortschritte aufweisen und messbare Ergebnisse liefern, zu den politischen Zielen der EU beitragen und wirksam überwacht und geprüft werden können;

Änderungsantrag 32

Entschließungsantrag
Ziffer 31 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	31b. besteht darauf, dass jegliche Bewertungen der Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte von der Kommission und nicht von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen und einer transparenten und standardisierten Methodik mit dokumentierter Bewertung und Begründung für Abweichungen über den gesetzlichen Schwellenwert folgen müssen; fordert, dass alle Bewertungsunterlagen dem Parlament und dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden; fordert eindeutige Compliance-Kriterien, um festzustellen, wann leistungsbezogene Instrumente die geplanten Outputs oder Ergebnisse mit einheitlichen Definitionen in den Mitgliedstaaten erfüllen;

Änderungsantrag 33

Entschließungsantrag
Ziffer 31 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	31c. betont, dass der EuRH und die nationalen Prüfbehörden aufgrund der allgemeinen Verwendung von nicht an Kosten gebundener Finanzierung ihre Tätigkeiten erheblich anpassen und zu einem anderen Prüfungsansatz übergehen müssen; warnt davor, dass eine solche Veränderung, ohne die Bereitschaft der Prüfbehörden sicherzustellen, erhebliche Herausforderungen mit sich bringen und zu einer strukturellen Lücke im Prüfpfad führen könnte, was schwerwiegende Folgen sowohl für die wirtschaftliche Haushaltsführung der EU als auch für das Entlastungsverfahren haben könnte; fordert die Kommission auf, die Prüfmechanismen dahingehend zu überarbeiten, dass die Rolle des EuRH bei der Durchführung der MFR-Programme und bei seiner Interaktion mit den nationalen Rechnungshöfen gestärkt wird, wobei der Schwerpunkt auf der Zeitplanung, den gewonnenen Erfahrungen und der Subsidiarität liegen sollte;

Änderungsantrag 34

Entschließungsantrag
Ziffer 31 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	31d. besteht darauf, dass unabhängig vom angewandten Finanzierungsmodell, insbesondere aber bei leistungsbasierten Instrumenten, die während der Umsetzung tatsächlich entstandenen Kosten regelmäßig mit den geschätzten Kosten verglichen werden sollten und dass Prüfungen automatisch ausgelöst werden sollten, wenn erhebliche

Diskrepanzen festgestellt werden;

Änderungsantrag 35

Entschließungsantrag
Ziffer 31 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	31e. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sich leistungsbasierte Instrumente, bei denen nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen zum Einsatz kommen, in den Vorschlägen der Kommission stärker auf Systemprüfungen als auf Kontrollen der tatsächlich getätigten Ausgaben konzentrieren, und bedauert, dass gemäß dem Vorschlag für eine NRPP-Verordnung von keinem Organ, keinem Mitgliedstaat und keiner nationalen Behörde erwartet wird, die zugrunde liegenden Kosten der Maßnahmen im Rahmen der NRP-Pläne zu überprüfen; warnt davor, dass dieser Ansatz die Fähigkeit der EU schmälern wird, das Kosten-Nutzen-Verhältnis von EU-Projekten zu bewerten, zu einer schwerwiegenden Lücke bei der Rechenschaftspflicht führen und das Risiko von Unregelmäßigkeiten, Betrug und Doppelfinanzierung erhöhen wird; weist darauf hin, dass der Rechnungshof seit vielen Jahren immer wieder nachgewiesen hat, dass die von den nationalen Prüfbehörden vorgelegten Prüfungspakete eine unannehmbar hohe Fehlerquote aufweisen; warnt zudem davor, dass Systemprüfungen möglicherweise keine zugrunde liegenden Probleme aufdecken, die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU und den Schutz der finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen und ernsthaft untergraben können; fordert, dass die Kommission solide Garantien einführt, um eine kohärente, unabhängige und hochwertige Prüfungsarbeit in allen Mitgliedstaaten

sicherzustellen, unter anderem durch detaillierte methodische Leitlinien, nachhaltige technische Hilfe, wo immer die Prüfbehörden anhaltende Schwächen aufweisen, die Gewährleistung einer besseren Interoperabilität zwischen digitalen Instrumenten für die Überwachung und Prüfung von EU-Mitteln und die Durchführung spezieller Schulungen zu Leistungsprüfungsstandards; besteht darauf, dass der Rückgriff auf nationale Behörden und externe Prüfer von der Einhaltung dieser Garantien abhängig gemacht werden muss, um Schwankungen bei der Qualität und Unabhängigkeit der Kontrollen zu verhindern; fordert die Kommission auf, für jedes Ausgabenprogramm im Rahmen des MFR 2028–2034 klare und benutzerfreundliche Zusammenfassungen der Leistungen und Ausgaben zu veröffentlichen, einschließlich Übersichten und interaktiver Dashboards mit maschinenlesbaren Datensätzen, die es den Steuerzahlern ermöglichen, den generierten Wert nachzuvollziehen; besteht darauf, dass diese Zusammenfassungen sowohl finanzielle als auch leistungsbezogene Informationen gemäß den bewährten Verfahren der OECD für die Leistungsberichterstattung enthalten;

Änderungsantrag 36

Entschließungsantrag
Ziffer 31 f (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	31f. fordert die Einrichtung eines einheitlichen, integrierten und interoperablen Informations- und Überwachungssystems als Teil des Pakets zum MFR 2028–2034, einschließlich eines einheitlichen Data-Mining- und Risikobewertungsinstruments; fordert,

	dass die Nutzung eines solchen neuen interoperablen Systems im nächsten MFR eine Voraussetzung für den Zugang zu EU-Mitteln sein sollte; fordert gleichzeitig mehr Transparenz bei der Umsetzung leistungsbezogener Instrumente, was auch die rechtzeitige Veröffentlichung aller Bewertungen der Kommission sowie von nationalen Berichterstattungsdaten, Prüfungszusammenfassungen und Einziehungsmaßnahmen in einem Format einschließen muss, das zugänglich, vergleichbar und überprüfbar ist und dafür sorgt, dass das Parlament, der Rechnungshof sowie Bürgerinnen und Bürger die Verwendung von EU-Mitteln überprüfen können; bekräftigt, dass die Transparenz verbessert werden muss, indem das ARF-Scoreboard-Modell auf alle leistungsbezogenen Instrumente ausgeweitet wird, um für eine bessere Aktualität und Vergleichbarkeit der nationalen Berichterstattung zu sorgen und den Zugang der Öffentlichkeit, die Rückverfolgbarkeit und die Rechenschaftspflicht sicherzustellen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass den Prüf- und Entlastungsbehörden sowie der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) für alle Finanzierungsprogramme, einschließlich leistungsbasierter Instrumente, Daten über die tatsächlichen Endempfänger, wie etwa Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, in Echtzeit zur Verfügung stehen;

Änderungsantrag 37

Entschließungsantrag
Ziffer 32

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
32. nimmt den Vorschlag für eine Verordnung über die Leistung des	32. nimmt den Vorschlag für eine Verordnung über die Leistung des

Haushalts als ersten Schritt zur Einrichtung eines horizontalen Rahmens für die Verfolgung der Ausgaben und die Leistungsüberwachung für den Haushalt zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass dieser Ansatz zu mehr Kohärenz bei der Überwachung und Umsetzung der EU-Ausgabenprogramme und bei der durchgängigen Berücksichtigung wichtiger EU-Ziele führen kann; betont, dass die Aufnahme horizontaler Grundsätze in einen einheitlichen Rahmen wirksamere Methoden zur Nachverfolgung und parlamentarische Kontrolle ermöglichen muss, ohne zusätzliche Belastungen zu schaffen;	Haushalts als ersten Schritt zur Einrichtung eines horizontalen Rahmens für die Verfolgung der Ausgaben und die Leistungsüberwachung für den Haushalt zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass dieser Ansatz, wenn er ordnungsgemäß umgesetzt wird, zu mehr Kohärenz bei der Überwachung und Umsetzung der EU-Ausgabenprogramme und bei der durchgängigen Berücksichtigung wichtiger EU-Ziele führen kann; betont, dass die Aufnahme horizontaler Grundsätze in einen einheitlichen Rahmen wirksamere Methoden zur Nachverfolgung und parlamentarische Kontrolle ermöglichen muss, ohne zusätzliche Belastungen zu schaffen; ***besteht darauf, dass im Leistungsrahmen Wirkungsindikatoren, mit denen die tatsächlichen Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger gemessen werden, Vorrang eingeräumt werden muss; betont, dass die Leistungsindikatoren explizit aus den Zielsetzungen für jedes einzelne Programm abgeleitet werden und Outputs, Ergebnisse sowie vor allem Auswirkungen abbilden müssen; betont, dass alle Leistungsrahmen eine Kosten-Nutzen-Analyse sowie eine transparente Haushaltsplanung umfassen müssen;***

Änderungsantrag 38

Entschließungsantrag
Ziffer 32 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	32a. betont, dass mit der vorgeschlagenen Leistungsverordnung sichergestellt werden muss, dass die Indikatoren für die Berichterstattung in allen Mitgliedstaaten verbindlich, einheitlich und vergleichbar sind; warnt davor, dass die Entlastungsbehörde in Ermangelung einer solchen Vergleichbarkeit nicht in der Lage ist, die relative Wirksamkeit zu bewerten oder

leistungsschwache Programme zu ermitteln; stellt mehrere Aspekte des Vorschlags in Frage, wie die Wahl horizontaler Grundsätze, die Überschneidungen mit der Haushaltsordnung, das Fehlen von Wirkungsindikatoren, die Überschneidungen zwischen Output- und Ergebnisindikatoren und die Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Berichterstattungsindikatoren eingeräumt wird, was einen Vergleich der Leistung in der gesamten EU oder des Mehrwerts aufgrund des Tätigwerdens der EU unmöglich macht; bedauert, dass die Fortschritte auf der Grundlage der Ausführung der Mittel für Verpflichtungen und nicht der Mittel für Zahlungen überwacht werden, was keinen realistischen Überblick über die Leistung der EU-Programme geben wird; fordert einen obligatorischen Überprüfungsmechanismus, mit dem dafür gesorgt wird, dass Finanzierungsströme, deren Wirkungsziele durchweg nicht erreicht werden, automatisch überprüft werden;

Änderungsantrag 39

Entschließungsantrag
Ziffer 32 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	32b. fordert den Europäischen Rechnungshof auf, seine Feststellungen in eine vergleichende Leistungsanalyse einfließen zu lassen und eine Methodik für einen „Leistungskompass“ der Unionsprogramme im Rahmen des MFR 2028–2034 zu entwickeln;

Änderungsantrag 40

Entschließungsantrag

Ziffer 36

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
36. betont, dass neben einer ***wirksamen*** Betrugsbekämpfungsarchitektur eine solide Governance erforderlich ist, mit der die parlamentarische Rechenschaftspflicht, Aufsicht ***und*** Kontrolle sichergestellt werden; lehnt jeden Ansatz ab, der das Parlament auf eine beratende oder rein informierende Rolle bei der Mobilisierung von Instrumenten oder Fonds im Rahmen des nächsten MFR beschränkt; betont, dass die haushaltspolitische Flexibilität die Vorrechte der Haushaltsbehörde nicht umgehen darf und dass alle Umschichtungen, Anpassungen und die Mobilisierung von Polstern oder anderen Reserven der Zustimmung des Parlaments bedürfen; ist der Ansicht, dass echte Flexibilität sowohl schnelle Reaktionsfähigkeit als auch demokratische Legitimität erfordert, was nur durch die uneingeschränkte Beteiligung des Parlaments an Beschlüssen über die Zuweisung und Verwendung von Ressourcen erreicht werden kann;	36. betont, dass neben einer ***robusten und operativen*** Betrugsbekämpfungsarchitektur eine solide ***und kohärente*** Governance ***des Unionshaushalts*** erforderlich ist, mit der ***während des gesamten Haushaltszyklus*** die ***uneingeschränkte*** parlamentarische Rechenschaftspflicht, ***eine wirksame*** Aufsicht ***sowie eine zweckmäßige*** Kontrolle sichergestellt werden; ***betont, dass eine solche Steuerung durch konkrete und überprüfbare Maßnahmen flankiert werden muss; fordert daher vollständige Transparenz in Bezug auf die Endbegünstigten von EU-Mitteln, einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern; betont, dass Mitgliedstaaten nicht als Endbegünstigte von Unionsmitteln betrachtet werden können; fordert, dass das Parlament, der Europäische Rechnungshof, das OLAF und die EUStA in Echtzeit Zugang zu empfängerseitigen Daten haben; bekräftigt die seit Langem bestehende Forderung des Parlaments nach einem einheitlichen, integrierten und interoperablen Informations- und Überwachungssystem für die EU-Ausgaben, das auch ein Instrument für die Datenanalyse und Risikobewertung umfasst; besteht darauf, dass für den Zugang zu Unionsmitteln im Rahmen des nächsten MFR vorausgesetzt werden muss, dass ein solches System verwendet wird; fordert, dass alle Datenbanken der Kommission und der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Überwachung von EU-Mitteln verwendet werden, direkt – ohne vorherige Aggregation oder Änderung – für den Europäischen Rechnungshof zugänglich sind, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Prüfungen zu wahren; fordert die systematische und verstärkte Nutzung des Früherkennungs- und Ausschlusssystems***

der Kommission (EDES) im Rahmen des nächsten MFR; betont, dass Wirtschaftsteilnehmer, die an Betrug, Korruption, erheblichen Unregelmäßigkeiten oder schwerwiegenden Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen beteiligt sind, von EU-Finanzierungen im Rahmen sämtlicher Programme und Umsetzungsmodelle, einschließlich leistungsbasierter Instrumente, wirksam ausgeschlossen werden müssen; bedauert die fragmentierte Nutzung von Ausschlussmechanismen und die mangelnde Interoperabilität zwischen dem EDES und nationalen Systemen; betont, dass wirksame Ausschlussmechanismen von wesentlicher Bedeutung dafür sind, die wiederholte missbräuchliche Verwendung von Unionsmitteln zu verhindern und einen glaubwürdigen Rahmen für die Betrugsbekämpfung in der EU sicherzustellen; betont, dass die Fähigkeit des Parlaments zur Ausübung seiner Entlastungsbefugnisse durch keinen Flexibilitätsmechanismus, keinen Anpassungsbeschluss und keine leistungsbasierte Auszahlung im Rahmen des nächsten MFR eingeschränkt werden darf; besteht darauf, dass demokratische Rechenschaftspflicht einen uneingeschränkten Zugang zu Informationen voraussetzt; lehnt ***daher*** jeden Ansatz ab, der das Parlament auf eine beratende oder rein informierende Rolle bei der Mobilisierung von Instrumenten oder Fonds im Rahmen des nächsten MFR beschränkt; betont, dass die haushaltspolitische Flexibilität die Vorrechte der Haushaltsbehörde nicht umgehen darf und dass alle Umschichtungen, Anpassungen und die Mobilisierung von Polstern oder anderen Reserven der Zustimmung des Parlaments bedürfen; ist der Ansicht, dass echte Flexibilität sowohl schnelle Reaktionsfähigkeit als auch demokratische Legitimität erfordert, was nur durch die

uneingeschränkte Beteiligung des Parlaments an Beschlüssen über die Zuweisung und Verwendung von Ressourcen erreicht werden kann;

Änderungsantrag 41

Entschließungsantrag
Ziffer 36 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	36a. betont die Bedeutung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU im Zusammenhang mit dem MFR für die Zeit nach 2027 und die entscheidende Rolle der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (EuRH, Eurojust, Europol, EUStA und OLAF); fordert ausreichende Finanzmittel für diese Einrichtungen und legt ihnen nahe, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und insbesondere Informationen über kriminelle oder betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit EU-Mitteln auszutauschen sowie sich gegenseitig Zugang zu ihren Daten zu gewähren; weist darauf hin, dass die Koordinierung und verstärkte Zusammenarbeit mit den Justiz- und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten wichtig ist, um Betrug, missbräuchliches Handeln und organisierte Kriminalität wirksamer zu bekämpfen; fordert, dass die Teilnahme an der EUStA für alle Mitgliedstaaten, die im Rahmen des MFR nach 2027 EU-Mittel erhalten, obligatorisch ist, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat ein in den Verträgen verankertes Opt-out;

Änderungsantrag 42

Entschließungsantrag
Ziffer 36 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

	36b. fordert, dass Synergieeffekte in der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU und deren mögliche Konsolidierung ausgelotet werden; betont, dass die derzeitige Betrugsbekämpfungsarchitektur vor Herausforderungen wie der Fragmentierung und dem Fehlen eines integrierten Governance-Rahmens, sich überschneidenden Kompetenzen, unzureichenden Ressourcen und unzuverlässigen Daten steht, was dazu führen kann, dass Betrug zum Nachteil der EU-Finanzen unterschätzt wird; fordert die Kommission daher auf, i) einen gemeinsamen Governance-Rahmen zur Koordinierung aller Akteure der Betrugsbekämpfung zu schaffen, ii) ein einheitliches Meldesystem einzuführen, um die verfügbaren Informationen zu konsolidieren, iii) eine stärkere Nutzung digitaler Instrumente zur Verbesserung der Erhebung, des Austauschs und der Analyse von Daten zu fördern und iv) die finanziellen und personellen Ressourcen zu stärken, um die Wirksamkeit der Betrugsbekämpfungsstellen sicherzustellen;

Änderungsantrag 43

Entschließungsantrag
Ziffer 36 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	36c. hebt hervor, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union eine zentrale Rolle spielt; betont, dass eine wirksame EUStA mit Blick auf den nächsten MFR und die verstärkte Nutzung leistungsbasierter Instrumente und nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierungen von entscheidender Bedeutung dafür sein wird, eine glaubwürdige Abschreckung,

	eine wirksame Strafverfolgung sowie die Wiedereinziehung missbräuchlich verwendeter Unionsmittel sicherzustellen; betont, dass die EUStA eine völlig unabhängige Justizbehörde ist und dass eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof, Europol und Eurojust auf einem strukturierten Dialog und einer praktischen Koordinierung beruhen sollte, wobei deren unterschiedliche Mandate uneingeschränkt zu achten sind; betont, dass sichergestellt werden muss, dass die EUStA zeitnah wirksamen Zugang zu einschlägigen Informationen und Daten erhält, einschließlich Daten über Endbegünstigte, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, auch im Rahmen leistungsbasierter Umsetzungsmodelle; fordert, dass der EUStA für die gesamte Laufzeit des nächsten MFR angemessene und stabile finanzielle und personelle Ressourcen zugewiesen werden, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die EUStA eine nach Artikel 86 AEUV errichtete Einrichtung mit spezifischen Strafverfolgungsaufgaben ist; fordert daher, dass ihr Haushaltsplan getrennt von den dezentralen Agenturen vorgelegt und im Vergleich zu den Angaben der Kommission für den Zeitraum 2028–2034 mindestens verdoppelt wird, sodass sie ihrer zunehmenden Arbeitsbelastung und ihren wachsenden Zuständigkeiten gerecht werden kann; weist erneut darauf hin, dass die Teilnahme an der EUStA ein zentrales Element des Rahmens für die Betrugsbekämpfung in der EU darstellt;

Änderungsantrag 44

Entschließungsantrag
Ziffer 36 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

36d. stellt mit großer Besorgnis fest, dass der Europäische Rechnungshof nach wie vor anhaltende Schwachstellen bei der Kontrolle und Ausführung der EU-Ausgaben feststellt; weist darauf hin, dass dem Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs zufolge 68,9 % der geprüften Ausgaben in Ausgabenbereichen, in denen ein höheres Fehlerrisiko besteht, mit wesentlichen Fehlern behaftet waren, was Zahlungen im Umfang von rund 116 Mrd. EUR entspricht, weshalb im sechsten Jahr in Folge ein negatives Prüfungsurteil gefällt wurde; stellt ferner fest, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse aller MFR-Rubriken die geschätzte Fehlerquote in diesen mit einem höheren Risiko behafteten Bereichen nach wie vor erheblich ist; warnt davor, dass durch anhaltende Fehler das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Unionshaushalt geschwächt und für die wirklichen Prioritäten Europas bestimmte Ressourcen gemindert werden; fordert daher, dass im Zuge der Umsetzung des MFR 2028–2034 stärkere Garantien, Kontrollen und Leistungsanforderungen eingeführt werden, um die finanziellen Interessen der Union besser zu schützen und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen;

Änderungsantrag 45

Entschließungsantrag
Ziffer 36 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	36e. weist darauf hin, dass die EUStA Ende 2024 311 aktive Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU bearbeitet hat, von denen alle bis auf vier die Aufbau- und Resilienzfazilität betrafen, was etwa 17 % aller laufenden Untersuchungen zu Ausgabenbetrug entspricht; stellt ferner fest, dass die

	Anzahl der Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU im Jahr 2024 gegenüber 2023 um 51 % zugenommen hat; warnt daher davor, dass das vorgeschlagene allgemeine Zurückgreifen auf nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen die Gefahr birgt, dass Betrugsfälle künftig wahrscheinlicher werden;

Änderungsantrag 46

Entschließungsantrag
Ziffer 36 f (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	36f. betont, dass eine robuste, kohärente und wirksame Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU erforderlich ist, in der die EUStA eine stärkere Rolle spielen muss, was erhebliche zusätzliche Ressourcen erfordern wird; hält es für unerlässlich, dass die Mittel für die EUStA im nächsten MFR erheblich aufgestockt werden;

Änderungsantrag 47

Entschließungsantrag
Ziffer 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
38. nimmt die vorgeschlagene Erhöhung der Anleihe- und Darlehensgeschäfte im Rahmen des nächsten MFR zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die Haushaltsbehörde die Auswirkungen dieses Ansatzes auf den Spielraum des MFR oder andere Garantien sorgfältig überwachen muss; fordert, dass bei Anleihe- und Darlehensgeschäften die Befugnisse der Mitgesetzgeber und der Haushaltsbehörde geachtet werden;	38. nimmt die vorgeschlagene Erhöhung der Anleihe- und Darlehensgeschäfte im Rahmen des nächsten MFR zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die Haushaltsbehörde die Auswirkungen dieses Ansatzes auf den Spielraum des MFR oder andere Garantien sorgfältig überwachen muss; fordert, dass bei Anleihe- und Darlehensgeschäften die Befugnisse der Mitgesetzgeber und der Haushaltsbehörde geachtet werden; ***betont, dass über die EIB-Gruppe durchgeführte Anleihe- und Darlehenstransaktionen***

	sowie EU-Garantien Eventualverbindlichkeiten schaffen können, die in den nationalen Schuldenstatistiken nicht erscheinen; betont, dass Transparenz im Hinblick auf die finanzielle Gesamtexposition der EU von großer Bedeutung ist; fordert, dass die Kommission zusammen mit jedem jährlichen Haushaltsplan eine konsolidierte Übersicht über alle Eventualverbindlichkeiten veröffentlicht, die sich aus Anleihe-, Darlehens- und Garantietransaktionen auf EU-Ebene ergeben, einschließlich jener, die von der EIB durchgeführt werden, damit die Haushalts- und Entlastungsbehörden das finanzielle Gesamtbild bewerten können;

Änderungsantrag 48

Entschließungsantrag
Ziffer 39 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	39a. betont, dass jedwede verstärkte Partnerschaft mit strikteren Regelungen in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Prüfungen einhergehen muss, die dem Mandat der EIB angemessen sind; weist erneut auf die im Sonderbericht 07/2025 des Rechnungshofs getroffenen Feststellungen hin; vertritt die Ansicht, dass EIB-Finanzierungen weder privates Kapital verdrängen noch als Ersatz für nationale Haushalte dienen sollten; betont, dass jedwede verstärkte Partnerschaft mit der EIB mit strikteren Regelungen in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Prüfungen einhergehen muss, die dem Mandat der EIB angemessen sind; fordert die EIB auf, die nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörden aktiv einzubeziehen, um die Rechenschaftspflicht bei Maßnahmen zu gewährleisten, die derzeit nicht vom Rechnungshof erfasst werden; bekräftigt,

dass eine Vertragsänderung erforderlich ist, um dem Rechnungshof uneingeschränkten Zugang zu allen EIB-Transaktionen zu gewähren, damit die demokratische Rechenschaftspflicht an die sich wandelnde finanzielle Exponierung der EIB angepasst wird;

Änderungsantrag 49

Entschließungsantrag
Ziffer 44 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	44a. betont, dass Entscheidungen über die Aussetzung oder Kürzung von Unionsmitteln als Reaktion auf Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit auf klaren, objektiven und rechtlich fundierten Kriterien beruhen müssen, konsequent und transparent angewandt werden müssen und nicht von politischen Erwägungen oder dem Ergebnis von Verhandlungen beeinflusst werden dürfen; betont, dass Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, die die Unabhängigkeit und Funktionsweise der Justiz, der Systeme für die Vergabe öffentlicher Aufträge, der Prüf- und Kontrollstellen sowie die Korruptionsbekämpfung oder die Gleichbehandlung von Endempfängern und Begünstigten beeinträchtigen, den Schutz der finanziellen Interessen der Union unmittelbar schwächen und ein systemisches Risiko für den Unionshaushalt darstellen; weist darauf hin, dass die Konditionalitätsverordnung eines der wichtigsten Instrumente für den Schutz der finanziellen Interessen der Union ist, und besteht darauf, dass sie immer dann zur Anwendung kommen muss, wenn die darin vorgesehenen rechtlichen Bedingungen in Bezug auf den gesamten EU-Haushalt, einschließlich leistungsbasierter Instrumente, erfüllt sind, damit

	sichergestellt ist, dass alle Ausgaben der Union auch künftig einer wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit unterliegen;

Änderungsantrag 50

Entschließungsantrag
Ziffer 45

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
45. ***fordert***, dass ***Dopplungen oder*** Überschneidungen ***zwischen bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften vermieden werden, insbesondere in den nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen und*** fordert, dass ein einheitlicher, kohärenter und umfassender Rahmen für alle EU-Finanzierungsprogramme unter dem Dach der Konditionalitätsverordnung geschaffen wird, das sowohl die Voraussetzungen für den Zugang zu Unionsmitteln als auch Maßnahmen zum Zurückhalten von Mitteln umfasst, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; fordert die Kommission ***auf,*** sämtliche Instrumente im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in einem ***einheitlichen und umfassenden*** Rahmen ***zu konsolidieren***, der klare, objektive und transparente Anwendungskriterien enthält und in dem ***dargelegt*** wird, wie die Kommission die Koordinierung dieser Instrumente sicherstellen soll;	45. ***missbilligt***, dass ***der Vorschlag der Kommission zum MFR 2028–2034*** Überschneidungen ***mit dem Konditionalitätsmechanismus mit sich bringt;*** fordert, dass ein einheitlicher, kohärenter und umfassender Rahmen für alle EU-Finanzierungsprogramme unter dem Dach der Konditionalitätsverordnung geschaffen wird, das sowohl die Voraussetzungen für den Zugang zu Unionsmitteln als auch Maßnahmen zum ***Einfrieren oder*** Zurückhalten von Mitteln umfasst, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; fordert***, dass*** die Kommission sämtliche Instrumente im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in einem ***einzigen*** Rahmen ***zusammenfasst***, der klare, objektive und transparente Anwendungskriterien enthält und mit dem ***klargestellt*** wird, wie die Kommission die Koordinierung dieser Instrumente sicherstellen soll;

Änderungsantrag 51

Entschließungsantrag
Ziffer 45 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	45a. betont, dass ein nahtloses und kohärentes Instrumentarium zur Wahrung der Unionswerte erforderlich

ist, das bei allen Unionsmitteln Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundwerte abdeckt, auch im Zusammenhang mit von der Kommission im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne gefassten Beschlüssen; ist der Ansicht, dass durch die Einführung eines einheitlichen, gestrafften Verfahrens bestehende Überschneidungen beseitigt würden und für mehr Rechtsklarheit gesorgt würde; ist der Ansicht, dass wesentliche Elemente eines solchen kohärenten Rahmens ein automatisches Auslösen von Vorschlägen für Aufhebungen von Mittelbindungen sowie ein strenges Verbot der Umschichtung oder Neuzuweisung eingefrorener Gelder sind; fordert ferner eine klare und kohärente Verknüpfung der Bestimmungen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einerseits und der Anwendung der Konditionalitätsverordnung und der Haushaltsordnung andererseits;

Änderungsantrag 52

Entschließungsantrag
Ziffer 45 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	45b. erklärt sich besorgt darüber, dass der Vorschlag der Kommission nach wie vor unzureichend ist, da
	a) mit ihm das Instrumentarium im Bereich der Rechtsstaatlichkeit weder wesentlich vereinfacht noch die Koordinierung der verschiedenen Rechtsstaatlichkeitsinstrumente geregelt wird, sondern vielmehr Überschneidungen und Widersprüche geschaffen werden, wodurch die Gefahr besteht, dass ein fragmentiertes System paralleler Instrumente entsteht,
	b) er vorsieht, dass bei Verstößen gegen die horizontale Bedingung der

Rechtsstaatlichkeit Maßnahmen durch einen Durchführungsbeschluss des Rates ausgelöst werden und das Parlament im Verfahren kein Mitspracherecht hat,

c) er aufgrund der vorgesehenen Verknüpfung zwischen der Konditionalität im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Konditionalität im Zusammenhang mit der Charta dazu führen kann, dass Durchführungsbeschlüsse des Rates zur Anwendung kommen, wodurch die Anwendung der Charta erschwert wird,

d) er keinen hinreichend unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz des Unionshaushalts voraussetzt, wie dies beim Konditionalitätsmechanismus der Fall ist, was Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit aufwirft,

e) er deutlich macht, dass die Kommission den Konditionalitätsmechanismus weiterhin als letztes Mittel betrachtet;

Änderungsantrag 53

Entschließungsantrag
Ziffer 47 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	47a. fordert, dass in die vorgeschlagene interinstitutionelle Vereinbarung[1a] ein spezieller Anhang II über die Zusammenarbeit in Bezug auf die Konditionalitätsregelung aufgenommen wird, einschließlich konkreter Bestimmungen für die Gewährung eines systematischen, zeitnahen, strukturierten und sicheren Zugangs zu allen einschlägigen Informationen und Unterlagen bei der Umsetzung der Konditionalitätsverordnung; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass ein

regelmäßiger Dialog zwischen den drei Organen über den aktuellen Stand des Schutzes des Unionshaushalts im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit ein wirksames Mittel wäre, um die Koordinierung in Bezug auf das Instrumentarium im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

[1a] Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2025)0572).

Änderungsantrag 54

Entschließungsantrag
Ziffer 47 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	47b. betont, dass die Wirksamkeit der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union nicht nur von der Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union abhängt, sondern auch von der wirksamen Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus solchen Straftaten; weist darauf hin, dass die EUStA eine zentrale Rolle bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts – wie etwa Betrug, Korruption und grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug – spielt; stellt jedoch fest, dass beschlagnahmte Vermögenswerte und Erträge aus Straftaten nicht systematisch in den Unionshaushalt zurückgeführt werden; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der EUStA und den

Mitgliedstaaten einen klaren und verbindlichen Rahmen zu schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass Vermögenswerte und Erträge, die infolge von Ermittlungen der EUStA beschlagnahmt wurden, tatsächlich gänzlich oder teilweise in den Unionshaushalt zurückgeführt und ordnungsgemäß als EU-Einnahmen verbucht werden; betont, dass durch einen solchen Mechanismus die Abschreckung gestärkt, die Glaubwürdigkeit der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen der EU erhöht, zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beigetragen und sichergestellt würde, dass eingezogene Mittel zugunsten der Finanzierung von Prioritäten der Union umgeschichtet werden können; betont, dass Transparenz- und Berichterstattungspflichten in Bezug auf die beschlagnahmten, zurückgeführten und neu zugewiesenen Beträge sichergestellt werden müssen, wobei das Parlament als Haushalts- und Entlastungsbehörde umfassend informiert werden muss;

Änderungsantrag 55

Entschließungsantrag
Ziffer 52

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
52. ist der Ansicht, dass angesichts beispielloser Herausforderungen, die im nächsten MFR-Zeitraum eine erhebliche Erhöhung der Investitionen in mehreren Politikbereichen erfordern, die Einnahmenbasis des EU-Haushalts erweitert***, gestärkt***, diversifiziert und modernisiert werden muss; besteht darauf, dass zu diesem Zweck die bestehenden Eigenmittel angepasst und aufgewertet werden sollten, dass unverzüglich neue Eigenmittel eingeführt werden sollten, dass	52. ist der Ansicht, dass angesichts beispielloser Herausforderungen, die im nächsten MFR-Zeitraum eine erhebliche Erhöhung der Investitionen in mehreren Politikbereichen erfordern, die Einnahmenbasis des EU-Haushalts erweitert, diversifiziert und modernisiert ***und gleichzeitig der Schutz vor Betrug gestärkt*** werden muss, besteht darauf, dass zu diesem Zweck die bestehenden Eigenmittel angepasst und aufgewertet werden sollten, dass unverzüglich neue

andere Einnahmen als Eigenmittel ein wesentlicher Bestandteil des Mixes von Einnahmequellen sein sollten und dass genau definierte Anleihe- und Darlehensgeschäften, deren daraus resultierende Eventualverbindlichkeiten durch den Spielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenzen sicher gedeckt sind, zumindest in Zeiten unvorhergesehener Krisen eine praktikable Ausweichoption bleiben sollten;	Eigenmittel eingeführt werden sollten, dass andere Einnahmen als Eigenmittel ein wesentlicher Bestandteil des Mixes von Einnahmequellen sein sollten und dass genau definierte Anleihe- und Darlehensgeschäften, deren daraus resultierende Eventualverbindlichkeiten durch den Spielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenzen sicher gedeckt sind, zumindest in Zeiten unvorhergesehener Krisen eine praktikable Ausweichoption bleiben sollten;

Änderungsantrag 56

Entschließungsantrag
Ziffer 52 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	52a. ist der Ansicht, dass eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Betrug zum Nachteil der Einnahmen der Union in Verbindung mit einer zeitnahen Einziehung veruntreuter Beträge für den Schutz des Unionshaushalts, die Stärkung der Sicherheit der Union und die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts von wesentlicher Bedeutung sind; betont daher, dass der nächste MFR durch eine gestärkte EUStA und eine kohärentere, effizientere und gestraffte Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU unterstützt werden muss;

Änderungsantrag 57

Entschließungsantrag
Ziffer 53 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	53a. betont, dass die Rückzahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU den EU-Haushalt erheblich unter Druck setzen werden[1a], weshalb die parlamentarische Kontrolle über

Beschlüsse über die Aufnahme von Fremdkapital gestärkt werden muss;

[1a] ***Europäischer Rechnungshof,*** Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027***, 2025.***

Änderungsantrag 58

Entschließungsantrag
Ziffer 54 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	54a. betont, dass es für den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Tragfähigkeit des Unionshaushalts auch entschlossener Maßnahmen bedarf, um gegen strukturelle Einnahmenverluste vorzugehen, die sich aus umfangreichen informellen Wirtschaftstätigkeiten und weitverbreitetem Mehrwertsteuerbetrug ergeben; weist erneut darauf hin, dass Organe und Einrichtungen der EU wie der Rechnungshof, das OLAF und die EUStA wiederholt festgestellt haben, dass Mehrwertsteuerbetrug eine der wichtigsten Ursachen für die Verluste ist, die dem Unionshaushalt und den Eigenmitteln der Union entstehen; betont, dass durch eine Verringerung des Umfangs informeller Wirtschaftstätigkeiten und eine verstärkte Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug für eine gerechtere Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt, die Integrität des Binnenmarkts gewahrt und dazu beigetragen würde, die BNE-basierten Beiträge zu stabilisieren; fordert, dass der MFR 2028–2034 klare Bestimmungen, angemessene Ressourcen sowie geeignete Instrumente zur Unterstützung wirksamer Maßnahmen gegen informelle Wirtschaftstätigkeiten und Mehrwertsteuerbetrug umfasst, damit die finanziellen Interessen der Union

stärker geschützt werden;

Änderungsantrag 59

Entschließungsantrag
Anhang II – Aufschlüsselung nach Programmen (zu jeweiligen Preisen)

Entwurf eines Zwischenberichts Anhang II – Aufschlüsselung nach Programmen (konstante Preise)

Rubrik 2: Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit	MFR-Vorschlag	Standpunkt des EP (1,27 % des BNE, ohne NGEU-Rückzahlung)	Nominale Änderung

Änderungsvorschlag

Rubrik 2: Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit	MFR-Vorschlag	Standpunkt des EP (1,27 % des BNE, ohne NGEU-Rückzahlung)	Nominale Änderung
Mittel für Verpflichtungen (in Mrd. EUR zu konstanten Preisen von 2025)			
Dezentrale Agenturen	***8,687***	***8,022***	***-0,665***
Europäische Staatsanwaltschaft	***(0,665)***	***1,561***	***+0,896***

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seine Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zwischenbericht über den Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	2025/0571R(APP)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	GD BUDG 13.11.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 13.11.2025
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Jacek Protas 15.12.2025
Prüfung im Ausschuss	5.2.2026
Datum der Annahme	5.3.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 3 0: 3

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
EKR	Bert-Jan Ruissen
PPE	Georgios Aftias, Raúl de la Hoz Quintano, Dirk Gotink, Niclas Herbst, Jacek Protas, Andreas Schwab, Tomáš Zdechovský
PfE	Ondřej Knotek
Renew	Gilles Boyer, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy
S&D	José Cepeda, Maria Grapini, Giuseppe Lupo, Marit Maij, Thomas Pellerin-Carlin
The Left	Jonas Sjöstedt
Verts/ALE	Daniel Freund, Rasmus Nordqvist

3	-
PfE	Angéline Furet, Virginie Joron, Julien Sanchez

3	0
EKR	Dick Erixon, Beatrice Timgren
The Left	Rudi Kennes

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung